



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 19. Januar 2000

Nummer 2

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung im Standesamtsbezirk Baruth/Mark (Landkreis Teltow-Fläming)	18
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Hinweise zu Änderungen bei der Beantragung von Zuwendungen nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg, zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden und schwer vermittelbaren Frauen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“	18
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz	18
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ministerium für Wirtschaft	
Beachtung der (Gefahr)stoffrechtlichen Anforderungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	27
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2000	

Änderung im Standesamtsbezirk Baruth/Mark (Landkreis Teltow-Fläming)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Dezember 1999

Nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus zu der neuen Gemeinde Petkus umfasst der Standesamtsbezirk Baruth/Mark mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 die Gemeinden Baruth/Mark, Dornswalde, Klasdorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf.

Hinweise zu Änderungen bei der Beantragung von Zuwendungen nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg, zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden und schwer vermittelbaren Frauen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 21. Dezember 1999

Ab dem 1. Januar 2000 können Träger von Maßnahmen, die Zuwendungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden und schwer vermittelbaren Frauen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen und Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“ erhalten, nur dann gefördert werden, wenn die Gesamthöhe aller ihnen in der EU-Förderperiode 2000 bis 2006 gewährten EU-Fördermittel innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreitet. Diese Regelung gilt bis zur Notifizierung der genannten Richtlinien durch die Europäische Kommission.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 22. September 1999

Die nachfolgende Verwaltungsvorschrift berücksichtigt die zwischen Vertretern der Wirtschaft und der Landesregierung am

26. April 1999 abgeschlossene Umweltpartnerschaft. In diesem Rahmen werden die Leistungen der Unternehmen besonders gewürdigt, die erfolgreich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Audit-System) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Audit-VO) teilgenommen haben und in das Register nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragen sind (vgl. unter Nummer 7).

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Vermeidung
4. Verwertung
5. Beseitigung
6. Genehmigungsverfahren
7. Überwachungsverfahren
8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie enthält Vorschriften zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, die zu beachten sind bei der Prüfung und Entscheidung über

- Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§§ 4 und 6 BImSchG) sowie zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage (§§ 6, 16 BImSchG),
- Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides (§§ 8, 9 BImSchG),
- Anträge auf Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG) und
- nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG);

sie ist zudem anwendbar für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG, für die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechend gelten.

2. Allgemeines

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige und diesen gleichgestellte (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich

oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Die Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist eine Vermeidungspflicht, welche jedoch dann entfällt, wenn die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. In diesem Fall ist die Verwertung von Abfällen abweichend von der Pflicht zur Vermeidung zulässig. Erst wenn sowohl die Vermeidung als auch die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, dürfen Abfälle beseitigt werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beseitigung ist jedoch, dass dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit geschieht.

Das Verhältnis der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu den allgemeinen abfallrechtlichen Pflichten ist in § 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) geregelt. Danach werden die allgemeinen abfallrechtlichen Pflichten des KrW-/AbfG durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verdrängt. Lediglich die stoffbezogenen Anforderungen des KrW-/AbfG an die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung von Abfällen finden Anwendung - z. B. Anforderungen an die Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG oder nach Rechtsverordnungen gemäß § 7 KrW-/AbfG bzw. Anforderungen an die Abfallbeseitigung nach Rechtsverordnungen und Technischen Anleitungen gemäß § 12 KrW-/AbfG oder Anforderungen an die Nachweisführung nach §§ 41 ff. KrW-/AbfG. Zu den Anforderungen an die Abfallvermeidung siehe unter 3.1.

Der Geltungsvorrang des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erstreckt sich jedoch nur soweit, wie auch sein Anwendungsbereich reicht. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage anfallenden Abfälle. Diese Vorschrift regelt dagegen nicht die Anforderungen an Abfälle, die in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen eingesetzt werden und zielgerichtet entstehen. In diesen Fällen bezieht sie sich lediglich auf diejenigen Abfälle, die bei dem Betrieb der Anlage anfallen, ohne dass der Zweck der Abfallbehandlung darauf gerichtet ist - wie z. B. Sortierreste einer Sortieranlage. Anforderungen an die stoffliche Abfallbehandlung in solchen Anlagen richten sich nach dem KrW-/AbfG und den danach ergangenen Rechtsverordnungen - z. B. die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die Behandlung von Bioabfällen -, soweit sie sich nicht aus anlagenbezogenen Gründen des Immissionsschutzrechts ergeben, oder andere Rechtsvorschriften Spezialregelungen enthalten (z. B. Chemikalienrecht).

- 2.1 Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wurde § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dahin geändert, dass der Begriff „Reststoff“ durch den Begriff „Abfall“ ersetzt worden ist. Da der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf hierdurch den einheitlichen europäischen Ab-

fallbegriff in das deutsche Recht übernehmen wollte, ist zu folgern, dass zwischen dem Abfallbegriff des § 3 KrW-/AbfG und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG kein inhaltlicher Unterschied besteht.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 3 KrW-/AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Bei der Prüfung des Abfallbegriffs kommt es im Wesentlichen darauf an, dass neben der Erfassung von einer der Abfallgruppen des Anhangs I ein Entledigungstatbestand vorliegt. Die Entledigungstatbestände sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 3 KrW-/AbfG definiert. Für den Abfallbegriff des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist § 3 Abs. 3 KrW-/AbfG von besonderer Bedeutung. Diese Vorschrift enthält in Satz 1 zwei Alternativen. Zum einen ist der Abfallbegriff hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen, die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist (Nummer 1). Zum anderen ist die Abfalleigenschaft anzunehmen hinsichtlich solcher beweglicher Sachen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (Nummer 2).

Während die erste Alternative der bisherigen Interpretation des Reststoffbegriffs im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entspricht, erweitert die zweite Alternative den Abfallbegriff um eine zusätzliche Komponente. Diese Erweiterung bedeutet jedoch nicht, dass künftig im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG auch Anforderungen an das Produkt einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu stellen sind. Die Vermeidungspflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich lediglich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Geregelt wird folglich nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlich Gebotenen unter anderem die Art und Weise der Produktion bestimmter Erzeugnisse und nicht die Beschaffenheit des Produktes selbst. Auch die Frage, ob diese Erzeugnisse einen wirtschaftlichen Wert haben, ist immissionsschutzrechtlich unbeachtlich. Es sind deshalb nur solche Abfälle zu vermeiden, die bei Errichtung und Betrieb einer Anlage unter Berücksichtigung des Anlagenzwecks im Errichtungs- oder Herstellungsprozess anfallen. Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG fallen typischerweise nicht im Herstellungs- und Errichtungsprozess an. Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich deshalb nur auf Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG, ohne dass sich deswegen die Abfallbegriffe nach § 3 KrW-/AbfG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG unterscheiden würden. Lediglich der Umfang der immissionsschutzrechtlichen Pflicht ist auf Abfälle, die bei Gelegenheit der Errichtung und des Betriebs einer Anlage entstehen können, beschränkt. Hinsichtlich sonstiger Abfälle bleiben die abfallrechtli-

chen Pflichten des Abfallerzeugers und -besitzers unberührt (z. B. unverkäufliche Ware).

Zu den Abfällen gehören auch Betriebsabwässer. Für Abwässer folgt dies zum einen aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Stoffe gelten, sobald diese in Gewässer- oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden. Daraus folgt, dass Abwässer bis zur Einleitung in Gewässer oder Abwasseranlagen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit Anhang I Buchstabe Q1 unter das Regime des Abfallrechts fallen. Danach sind Abwässer, die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen und Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, Abfall und unterfallen damit auch der Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

2.2 Den Zweck des Anlagenbetriebes bestimmt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, indem er sie im Antrag und den beigefügten Unterlagen beschreibt. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ergibt sich der Zweck aus vergleichbaren Unterlagen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Erläuterungspflicht nach §§ 1, 5, insbesondere zur baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Bauvorlagenverordnung vom 17. Dezember 1997, GVBl. 1998 II S. 18). Außerdem ist die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in den Anlagenbeschreibungen im Anhang der 4. BImSchV Berücksichtigung gefunden hat. Die Zweckbestimmung ist anhand der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Festlegung im Genehmigungsbescheid zu objektivieren, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte mit in Rechnung zu stellen sein können¹. Stoffe, die in Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen entstehen oder anfallen, die aufgrund oder zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen errichtet sind, z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungseinrichtungen, werden nicht vom Zweck der Anlage erfasst und sind schon deshalb keine Produkte. Würde dagegen der Anlagenbetreiber einen bestimmten Stoff auch noch entstehen lassen, wenn er das Hauptprodukt herstellen könnte, so handelt es sich nicht um einen Abfall, sondern um ein weiteres Produkt, auf dessen Herstellung der Zweck des Anlagenbetriebes auch gerichtet ist. So können z. B. in Erdölraffinerien neben verschiedenen Kraftstoffen auch Flüssiggase, Heizöle, Schmieröle, Bitumen und Schwefel anfallen. Die Chloralkali-Elektrolyse ist auf die Erzeugung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff ausgerichtet.

Ein Kraftwerk hingegen wird nach der Verkehrsanschauung nicht betrieben, um ein gipshaltiges „Abgasreinigungsprodukt“ zu erzeugen. Ebenso wenig wird ein Stahlwerk betrieben, um Schlacke für den Straßenbau zu gewinnen.

Abfälle verlieren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ihre Abfalleigenschaft erst mit Beendigung des Verwertungsvorganges.

3. Vermeidung

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet Anlagenbetreiber dazu, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden.

3.1 Die Menge und Zusammensetzung der Abfälle, die in einer Anlage entstehen, werden durch die Anlagen- und Prozessgestaltung und die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe bestimmt. Abfälle werden daher vermieden, wenn

- bereits ihre Entstehung durch geeignete Maßnahmen (bestimmte Verfahrenstechniken und Einsatzstoffe) verhindert wird,
- Stoffe nach ihrer Entstehung innerhalb der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen in einer Weise wieder eingesetzt werden, die als integrierter Teil des Betriebs betrachtet und dem Anlagenzweck zugeordnet werden kann oder
- ihre Menge oder Schädlichkeit innerhalb der Anlage verringert wird.

Zu der Abfallvermeidung gehören beispielsweise:

- Verwendung abfallfrei oder abfallarm zu verarbeitender Einsatzstoffe,
- Anwendung abfallarmer Verfahren (z. B. Tauchlackierung statt Spritzlackierung, Chloralkali-Elektrolyse nach dem Membranverfahren anstelle des Amalgamverfahrens),
- Kreislaufführung von Stoffen (z. B. geschlossene Kühlwasserkreisläufe, Formsandkreisläufe innerhalb von Gießereien, Wiedereinsatz von Lackoverspray im Spritzprozess innerhalb einer Lackieranlage),
- Rückführung von Stoffen innerhalb eines integrierten Prozesses (z. B. Lösemittelrückführung),
- Wahl einer abfallarmen Abgas- und Abwasserreinigungstechnik (z. B. Einsatz eines Trockenentstaubungsverfahrens mit Filterstaubrückführung anstelle eines Nassentstaubungsverfahrens mit Abwasser und Schlamm).

Anforderungen an die Abfallvermeidung können nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 BImSchG gestellt werden. An die anlageninterne Verwertung können gemäß § 9 Satz 3 KrW-/AbfG Anforderungen gestellt werden, wenn hierzu Rechtsverordnungen auf der Grundlage des KrW-/AbfG existieren. Diese sind dann gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG neben den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ergeben sich stoffbezogene Anforderungen des Abfallrechts an die anlageninterne Verwertung der Stoffe ausschließlich aus

¹ Vgl. hierzu Nummer II. 2.2.1 des Bund-Länder-Arbeitspapiers „Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ vom 6. November 1997

dem Immissionsschutzrecht. Von der Ausschlusswirkung nach § 9 KrW-/AbfG bleiben darüber hinausgehende, auch stoffrechtliche Anforderungen unberührt, die als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), insbesondere nach dem Recht der gefährlichen Stoffe, zu berücksichtigen sind.

- 3.2 Die Abfallvermeidung kann nur gefordert werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist.

Technisch möglich ist die Vermeidung, wenn zur Erreichung des Betriebszweckes ein praktisch geeignetes Verfahren zur Verhinderung der Entstehung oder zur Verringerung der Menge oder Schädlichkeit des Abfalls zur Verfügung steht. Praktisch geeignet ist das technische Verfahren dann, wenn es ohne längere Erprobungsphase verwirklicht werden kann.

Zumutbar ist die Vermeidung, wenn sie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verwirklichen ist. Dabei ist neben der objektiven Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung der Vor- und Nachteile im konkreten Einzelfall durchzuführen.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind insbesondere wirtschaftliche und umweltbezogene Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen, dabei sind die vorgesehene Nutzungsdauer, die Absetzbarkeit der Erzeugnisse zu einem marktfähigen Preis sowie technische Besonderheiten der Anlage ebenso zu berücksichtigen wie Art, Menge und Gefährlichkeit der Abfälle.

Die Vermeidung kann unzumutbar sein, wenn es erforderlich wäre, das (vorgesehene) Produktions-, Abgas- oder Abwasserreinigungsverfahren grundlegend zu verändern.

Es kann aber zumutbar sein, zu verlangen, dass Roh- oder Hilfsstoffe eingesetzt werden, die nicht zu bestimmten Abfällen führen, oder dass zusätzlich Verfahrensschritte vorgesehen und zusätzliche Anlagenteile eingebaut werden, die eine Stoffrückführung in den Produktionsprozess ermöglichen (z. B. Aufbereitung von Lösemitteln durch Destillation mit anschließender Rückführung in den Produktionsprozess anstelle einer Verwertung mit geringeren Qualitätsanforderungen). Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung dürfen nicht dazu führen, dass sonstige Grundpflichten aus § 5 BImSchG verletzt werden. Insofern können beispielsweise der Vermeidung durch Kreislaufführung andere immissionsschutzrechtliche Pflichten entgegenstehen.

4. Verwertung

- 4.1 Abfälle werden verwertet, wenn sie in einer Weise, die nicht als Vermeidung im Sinne der Nummer 3.1 anzusehen ist - gegebenenfalls nach einer Behandlung - ge-

nutzt werden. § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG unterscheidet die stoffliche und die energetische Verwertung:

„Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung. Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.“ (§ 4 Abs. 3 KrW-/AbfG)

„Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff. Für die Abgrenzung von der Abfallbeseitigung ist auf den Hauptzweck der Maßnahme abzustellen. Ausgehend vom einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, bestimmen Art und Ausmaß seiner Verunreinigungen sowie die durch seine Behandlung anfallenden weiteren Abfälle und entstehenden Emissionen, ob der Hauptzweck auf die Verwertung oder die Behandlung gerichtet ist.“ (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG)

Eine Verwertung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die stoffliche oder energetische Nutzung lediglich nachgeordneter Zweck eines hauptsächlich auf Beseitigung ausgerichteten Vorgangs ist (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG)².

Nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG hat im Verhältnis zwischen der stofflichen und der energetischen Verwertung Vorrang die besser umweltverträgliche Verwertungsart. Durch Verordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG kann für bestimmte Abfallarten der Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung bestimmt werden. Soweit solche Verordnungen nicht bestehen, ist die energetische Verwertung nur unter Einhaltung der in § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

Die Verwertung kann

- in Anlagen desselben Betreibers (z. B. Einsatz eisenhaltiger Abfälle eines Stahlwerkes in einer Hochofenanlage),
- in Anlagen anderer Betreiber (z. B. Einsatz von Braunkohlenflugaschen aus Kraftwerken als Zuschlagstoff in Zementwerken) oder
- durch unmittelbare Verwendung (z. B. Einsatz von Granulat aus Schmelzkammerfeuerung als Straßenbaustoff)

erfolgen.

² Zu den Anforderungen an die Abfallverwertung im Einzelnen vgl. Nummer III. 2. des Bund-Länder-Arbeitspapiers „Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG)“ vom 6. November 1997

4.2 Die Verwertung ist ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem formellen und materiellen Recht steht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Das bedeutet unter anderem, dass eine Verwertung insbesondere die Anforderungen des KrW-/AbfG erfüllen muss. Sollen die Abfälle z. B. in einer immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verwertet werden, muss sich deren Genehmigung nach Art und Umfang auf den Einsatz dieser Stoffe erstrecken. Handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG, müssen bei der Verwertung die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sein.

4.3 Für die Zulässigkeit der Abfallverwertung ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Verwertung schadlos erfolgt. Während mit dem Erfordernis der ordnungsgemäßen Verwertung in erster Linie Anforderungen an das eingesetzte Verfahren gestellt werden, ist das Merkmal der Schadlosigkeit vornehmlich auf die Umweltverträglichkeit der Verwertungsart oder des Verwertungsproduktes bezogen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG). So kann sich z. B. die Verwertung von Abfällen im Hinblick darauf als problematisch erweisen, dass in das aus der Verwertung gewonnene Produkt erheblich mehr Schadstoffe eingehen, die bei der Verwendung oder bei einer späteren Beseitigung zu größeren Umweltbelastungen führen können, als dies bei der Herstellung des gleichen Produktes aus Rohstoffen der Fall wäre.

Als nicht schadlos kann die Abfallverwertung auch dann anzusehen sein, wenn beispielsweise die bei der Verhüttung von Nichteisenmetallen als Abfall anfallende schwermetallhaltige Schlacke als Belag für Sportplätze verwendet wird und hierdurch gesundheitliche Beeinträchtigungen von Sportlern auftreten können.

4.4 Die Verwertung ist bei Erfüllung der unter Nummer 4.3 genannten Voraussetzungen auch dann als schadlos anzusehen, wenn sie im Verhältnis zu einer technisch möglichen Vermeidung der Abfälle (vgl. Nummer 3.2) geringere Nachteile für die Umwelt aufweist (relative Schadlosigkeit). So ist z. B. die Verwertung vorzuziehen, wenn die Vermeidung wegen der Schadstoffanreicherungen infolge von Stoffkreisläufen größere Nachteile für die Umwelt hervorrufen würde (vgl. die Wertungen bei § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG).

4.5 Die Verwertung der Abfälle kann nur verlangt werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist.

Technisch möglich ist die Verwertung, wenn ein praktisch geeignetes Verfahren zur Verfügung steht. Das Merkmal der technischen Möglichkeit bedeutet im Rahmen des Verwertungsgebotes, dass grundsätzlich die Ausschöpfung aller tatsächlich in Betracht kommenden Verwertungstechniken verlangt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, unterschiedliche Abfälle nicht zu vermischen (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG). Die Verwertung von Abfällen ist auch als technisch möglich anzusehen, wenn nur Verfahren zur

Verfügung stehen, die eine vorherige Aufbereitung der Abfälle erfordern. In derartigen Fällen umfasst die Verwertungspflicht die Durchführung von Aufbereitungsmaßnahmen.

Zumutbar ist die Verwertung von Abfällen stets dann, wenn sie anderen Betreibern möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht dazu führt, dass für die mit dem Betrieb der Anlage erzeugten Produkte keine Vermarktungsmöglichkeit mehr besteht. Soweit die Kosten der Verwertung die Kosten der Abfallbeseitigung erheblich überschreiten, ist zu prüfen, ob die für die Verwertung erforderlichen Aufwendungen in einem vertretbaren Verhältnis zu den gesamten Produktionskosten stehen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit die Abfallbeseitigung unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes im Einzelfall nachteiliger wäre als die Verwertung.

5. Beseitigung

Kommt eine Verwertung der Abfälle nicht in Betracht und liegen auch die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Vermeidung nicht vor, dürfen sie beseitigt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

5.1 Dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit kommt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine selbständige materielle Bedeutung für die Frage zu, ob es mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, wenn zugelassen wird, dass der Anlagenbetreiber sich des betreffenden Abfalls zum Zwecke der Beseitigung entledigt. Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG stellt dieser Begriff einen Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Entsorgungsart eines Abfalls dar, während er z. B. im Sinne des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG als Beurteilungsmaßstab für den Beseitigungsvorgang als solchen dient. So kann das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG trotz Einhaltung der nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG bestehenden Anforderungen beeinträchtigt sein, wenn für die Beseitigung der Abfälle wertvoller Deponieraum in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden müsste.

5.2 Soweit die Beseitigung von Abfällen mit Nachteilen für das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verbunden ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Vermeidung der Abfälle in Betracht kommt (vgl. Nummer 3.2). Soweit die Abfälle weder vermieden noch verwertet werden können und auch das Wohl der Allgemeinheit ihrer Beseitigung entgegensteht, hat die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung wegen der Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu versagen.

6. Genehmigungsverfahren

6.1 Im Genehmigungsverfahren ist zu entscheiden, ob für

die bei Errichtung und Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle die Voraussetzungen für eine Vermeidung, eine Verwertung oder eine Beseitigung vorliegen. Ausgehend von den vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen hat die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls anhand der gesetzlichen Merkmale des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu prüfen und festzulegen, in welcher Weise mit den Abfällen umzugehen ist.

Organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen, durch die vermieden wird, dass Abfälle anfallen, oder die es ermöglichen, die Abfälle innerhalb der Anlage zu verwerten, gehören zum Betrieb der Anlage. Deshalb schließt die Prüfung, ob auf Dauer sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden sowie andere Vorschriften und Belange im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegenstehen, die Prüfung der mit der Vermeidung verbundenen Auswirkungen ein (vgl. Nummer 3).

Werden die Abfälle verwertet oder beseitigt, ist die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sichergestellt, wenn nur eine den Voraussetzungen der Vorschrift genügende Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Es gehört in diesen Fällen nicht zu den Aufgaben im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, den vorgeschriebenen Verwertungsvorgang (z. B. Einsatz von Filterstaub aus einer Eisengießerei als Zuschlagstoff bei der Herstellung von Betonfertigteilen) oder Beseitigungsvorgang (z. B. Ablagerung auf einer Deponie) als solchen im Einzelnen zu untersuchen und einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Es muss sich jedoch um einen prinzipiell zulässigen Entsorgungsweg für die betreffenden Abfälle handeln.

Im Rahmen der Prüfung der Merkmale „ordnungsgemäß und schadlos“ bei einer vorgesehenen Verwertung sind insbesondere auch die Anforderungen des Abfallrechts und des Chemikalienrechts zu beachten. Soll nach der Inbetriebnahme einer Anlage von den Festlegungen in der Genehmigung zum Umgang mit Abfällen dadurch abgewichen werden, dass die Abfälle künftig auf andere Art verwertet oder statt dessen beseitigt werden, ist nur dann eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich, wenn zugleich der Betrieb der Anlage wesentlich geändert wird. Dies kann der Fall sein, wenn eine Einrichtung zur Aufbereitung von Abfällen errichtet oder die Zwischenlagerung der Stoffe auf dem Betriebsgelände umgestaltet werden soll. Hingegen stellen z. B. Veränderungen im Betrieb des Verwerters, ein Wechsel des Verwerters oder des mit der Beseitigung Beauftragten, die Verlängerung von Abfallabnahmeverträgen oder der Einsatz anderer Transportmittel keine wesentliche Änderung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Auch der Übergang von der Verwertung auf die Beseitigung von Abfällen, der keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage nach sich zieht, ist immissionsschutzrecht-

lich genehmigungsfrei, unterliegt aber der Überwachung nach § 52 BImSchG und ist wie andere Änderungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

6.2 Anforderungen an die Unterlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Diese Unterlagen müssen gemäß § 4 a Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auch Angaben enthalten über

- das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit
 - a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen,
 - b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie
 - c) der anfallenden Abfälle.

Weiterhin sind die Unterlagen gemäß § 4 c der 9. BImSchV (Plan zur Behandlung der Abfälle) über die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen beizufügen.

Dabei sind insbesondere Angaben zu machen zu:

- den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen,
- den vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder energetischen Verwertung der anfallenden Abfälle,
- den Gründen, warum eine weitergehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- den vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit dieser Maßnahmen und der vorgesehenen Entsorgungswege,
- den vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, sowie
- den vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.

Zweckmäßigerweise kann der Antragsteller dazu sein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept vorlegen (gemäß § 19 KrW-/AbfG), da die oben genannten Angaben regelmäßig im Abfallwirtschaftskonzept enthalten sind. Soweit das Abfallwirtschaftskonzept bereits bei einer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörde vorliegt, soll die Genehmigungsbehörde prüfen, inwieweit für die Antragstellung hierauf zurückgegriffen werden kann.

Für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) Anwendung findet, sind darüber hinaus die nach § 4 a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 der 9. BImSchV geforderten Angaben beizufügen.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist es regelmäßig erforderlich, dass an den Inhalt dieser Angaben im Einzelnen die nachfolgend genannten Anforderungen gestellt werden.

- 6.2.1 Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Stoffbilanz beizufügen.

Hierunter ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe (Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe) mit den Produkten, Emissionen und Abfällen (einschließlich Abwässer) zu verstehen.

Die Angaben zu den Einsatzstoffen, Produkten und Abfällen müssen jeweils im Einzelnen aufgeschlüsselt sein nach

- Art (chemische Zusammensetzung),
- Beschaffenheit (physikalische Eigenschaften) und
- Menge (in Kilogramm oder Tonnen).

Bei den Abfällen müssen hierbei für jede Anfallstelle getrennte Angaben gemacht werden.

Die jeweiligen Mengenangaben sind einschließlich des Stoffaustrages über die Abgasströme (Emissionen) zu bilanzieren. Der Stofffluss durch die Anlage muss so dargestellt sein, dass die Plausibilität der Stoffbilanz beurteilt werden kann.

- 6.2.2 Die Eigenschaften von Abfällen sind detailliert nachzuweisen. Dabei ist auf bestehende stoffrechtliche Klassifizierungen (z. B. Gefahrstoffverordnung oder Einstufung als wassergefährdender Stoff) hinzuweisen. Bei Abfällen sind neben Art und Beschaffenheit die Abfallschlüsselnummer und -bezeichnung nach der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges, gegebenenfalls der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung anzugeben.

- 6.2.3 Für jeden einzelnen Abfall, der vermieden werden soll, sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Menge sowie der Schädlichkeit zu beschreiben. Bei der Prüfung der im Genehmigungsantrag gemäß § 4 c Nr. 3 der 9. BImSchV vorzunehmenden Darlegung von Gründen, weshalb eine weitergehende Vermeidung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sind insbesondere die in den jeweiligen anlagenbezogenen Musterverwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 6.2.4 Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll,

müssen Angaben gemacht werden, die eine Beurteilung ermöglichen, ob die jeweilige Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierzu muss der genaue Verwertungszweck des Abfalls angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Darüber hinaus müssen die Grundzüge des Verfahrens und die Art der Verwertung beschrieben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Verwertung der Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise erfolgen soll. Dies bildet die Grundlage für eine Beurteilung der Genehmigungsbehörde, ob mit dem gewählten Entsorgungsweg die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Der Zeitraum, während dessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Zahl der Jahre). Wegen des möglicherweise eintretenden Erfordernisses einer Betriebsstilllegung bei Wegfall des Verwertungsweges ist bei der Prüfung der Angaben ein auf den Einzelfall abgestellter Mindestzeitraum zugrunde zu legen, der nicht so kurz sein darf, dass der mit der Errichtung der Anlage verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Zeit der gesicherten Nutzungsmöglichkeit steht. Durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Zusicherung der Bereitschaft der Übernahme der Abfälle) muss nachgewiesen werden, dass die Anlage, in der die Verwertung erfolgen soll, über ausreichende Kapazitäten verfügt und für die Verarbeitung der Abfälle bereitsteht. Nicht ausreichend ist eine bloße Absichtserklärung des Betreibers für eine bestimmte Art der Verwertung, deren Verwirklichung mit dem materiellen Recht übereinstimmt und deren Durchführbarkeit angenommen werden kann, sofern nicht gleichzeitig die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durch hinreichend bestimmte Auflagen zum Genehmigungsbescheid sichergestellt werden kann.

Soweit Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), muss dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Es ist nicht erforderlich, dass bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung sämtliche Modalitäten der Verwertung feststehen. Es reicht aus, wenn diese durch eine Auflage bestimmt werden und deren Erfüllung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird.

- 6.2.5 Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand von Verfahrensunterlagen dargelegt sein, weshalb die Abfälle nicht vermieden oder in ihrer Menge verringert (z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren) oder verwertet werden können. Könnten Abfälle z. B. durch übliche Behandlungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muss erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen. Bei der Prüfung der diesbezüglichen Darlegungen im Genehmigungsantrag sind insbesondere die in den jeweiligen

anlagenbezogenen Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG aufgeführten Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage), so muss der Antragsteller darlegen, aus welchen Gründen er sich für das von ihm gewählte Verfahren entschieden hat, sofern auf dem Markt auch andere Verfahren mit verwertbaren Abfällen angeboten werden.

Für alle anderen Abfälle soll dargelegt werden, welche Erkenntnisse genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht beabsichtigt ist.

Für Abfälle, die mangels Vermeidungs- oder Verwertungsmöglichkeiten beseitigt werden müssen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des vorgesehenen Beseitigungsweges und Kennzeichnung der Beseitigungsanlage;
- Zeitraum, während dessen die Beseitigung sichergestellt ist;
- Nachweise darüber, von wem und für welche Zeit die Beseitigung übernommen wird und dass die Beseitigung rechtlich und tatsächlich durchführbar ist.

Wegen des möglicherweise eintretenden Erfordernisses einer Betriebsstilllegung bei Wegfall des Entsorgungsweges ist bei der Prüfung der Angaben zum Zeitraum, für den die Beseitigung gesichert ist, ein auf den Einzelfall abgestellter Mindestzeitraum zugrunde zu legen, der nicht so kurz sein darf, dass der mit der Errichtung der Anlage verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Zeit der gesicherten Nutzungsmöglichkeit steht.

Es ist nicht erforderlich, dass bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung sämtliche Modalitäten der Beseitigung feststehen. Es reicht aus, wenn diese durch eine Auflage bestimmt werden und deren Erfüllung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird.

6.2.6 Beruft sich der Antragsteller darauf, dass ihm ein anderes als das beabsichtigte Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sei, müssen von ihm Angaben über die Kosten des von ihm vorgesehenen Verfahrens und der im Übrigen in Betracht kommenden Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten gemacht werden.

6.3 Nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV ist im Genehmigungsverfahren für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, die zuständige Abfallbehörde zu hören. Hierbei ist die zuständige Abfallbehörde insbesondere dahingehend um Stellungnahme zu bitten

- welche (abfallrechtlichen) stoffbezogenen Anforderungen aufgrund des KrW-/AbfG an die anlageninterne Verwertung im Sinne einer Verordnung nach

- den §§ 6 und 7 KrW-/AbfG sowie an die durch den Antragsteller vorgesehene Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit der Genehmigung der beantragten Anlage zu beachten sind (vgl. § 9 KrW-/AbfG) und
- inwieweit die angegebenen Entsorgungswege plausibel sind.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, eine Stellungnahme der für die vom Antragsteller angegebene Verwertungs- oder Entsorgungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde zu den einschlägigen Angaben gemäß Nummer 6.2.4 oder Nummer 6.2.5 einzuholen.

6.4 Im Genehmigungsbescheid sind - soweit zur Sicherstellung der Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erforderlich - für jeden Abfall die einzuhaltenden Anforderungen festzulegen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Art der Abfälle im Genehmigungsbescheid (insbesondere Abfallschlüsselnummer und -bezeichnung nach der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges und der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung). Für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe anzuwenden ist, ergibt sich dies nunmehr ausdrücklich aus § 21 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Dabei ist auf den jeweiligen Abfall bezogen festzulegen, inwieweit er der Verwertung oder Beseitigung zuzuführen ist. Auf die Antragsunterlagen kann Bezug genommen werden.

Die Begleitumstände des Umgangs mit Abfällen können ebenso wie z. B. die Untersagung einer Vermischung oder die Behandlung von Abfällen durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Soweit der Nachweis über den Verbleib der Abfälle nur für einen bestimmten Zeitraum (maximal fünf Jahre entsprechend Geltungsdauer von Entsorgungsnachweisen) geführt werden kann, ist der Weiterbetrieb nach Ablauf des Zeitraums davon abhängig zu machen, dass der erforderliche Nachweis rechtzeitig vorgelegt wird.

7. Überwachungsverfahren

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Überwachungsbehörden auch zu prüfen, ob die Betreiber von Anlagen die ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG obliegenden Pflichten erfüllen. Gegenstand und Ablauf der hiernach erforderlichen Prüfung hängen entscheidend davon ab, ob und gegebenenfalls welche Regelungen bezüglich dieser Betreiberpflichten im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. in Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG getroffen sind.

Soweit im Genehmigungsbescheid festgelegt ist, dass

die Abfälle vermieden werden müssen, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen eingehalten sind. Hierzu ist es erforderlich, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie die Prozesstechnik mit den entsprechenden Angaben in den Genehmigungsunterlagen zu vergleichen.

Immissionsschutzrechtlich begründete Anforderungen zur Abfallverwertung hat die Immissionsschutzbehörde daraufhin zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen eingehalten werden. Hierzu ist es erforderlich, die tatsächlich vorgenommene Verwertung mit den entsprechenden Angaben in den Genehmigungsunterlagen zu vergleichen und zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Nachweisverfahren durchgeführt werden. Abfallrechtlich begründete Anforderungen zur Abfallverwertung werden nicht durch die Immissionsschutzbehörde überwacht.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Abfälle in anderer als im Genehmigungsbescheid festgelegten Weise verwertet werden, so hat sie anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Abfälle nicht mehr verwertet werden, etwa weil die im Genehmigungsbescheid zugrunde gelegte Verwertungsmöglichkeit z. B. wegen der Stilllegung der Verwertungsanlage entfallen ist, so hat sie zu prüfen, ob und inwieweit der Anfall des Abfalls vermieden werden kann. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob die zur Vermeidung des Abfalls durchzuführenden Maßnahmen Anlass zu einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geben.

Ist nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid die Beseitigung der Abfälle zugelassen, hat die Überwachungsbehörde anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Abfälle in der genehmigten Weise der Beseitigung zugeführt werden. Zu den Überwachungspflichten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gehört jedoch nicht die Prüfung, ob die Art und Weise der Beseitigung selbst in Übereinstimmung mit dem jeweils anzuwendenden formellen und materiellen Recht erfolgt.

Besondere Bedeutung kommt in diesen Fällen der Frage zu, ob die im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der Verwertung sowie der Vermeidung der Abfälle entgegenstehenden Gründe immer noch vorliegen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Abfälle verwertet werden müssen, weil nunmehr eine geeignete Verwertungsmöglichkeit zur Verfügung steht, so ist sie

durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn bei weiterhin fehlender Verwertungsmöglichkeit nunmehr eine Vermeidung der Abfälle in Betracht kommt.

Führt der Anlagenbetreiber von sich aus die im Genehmigungsbescheid zunächst zur Beseitigung zugelassenen Abfälle einer nunmehr bestehenden Verwertungsmöglichkeit zu, so hat die zuständige Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (vgl. Nummern 4.2 und 4.3).

Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass im Genehmigungsbescheid keine ausdrücklichen Festlegungen zur Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG enthalten sind, hat sie sich vom Betreiber deren Erfüllung nachweisen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere jene Anlagen von Bedeutung, die nach §§ 67 Abs. 2 bzw. 67 a Abs. 1 BImSchG anzuzeigen waren oder vor dem In-Kraft-Treten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) genehmigt wurden oder nach § 16 Abs. 4 GewO anzuzeigen waren, da unter der Geltung des § 16 GewO bzw. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vergleichbare Betreiberpflicht nicht bestand.

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die aufgrund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechend gelten, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die Abfälle in rechtlich zulässiger Weise vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Maßnahmen gelten die gleichen Prüfkriterien wie bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ein Standorteintrag nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO kann zu einer Erweiterung des Überwachungsintervalls oder der Beschränkung des Prüfungsumfangs bei der Routinekontrolle führen, wenn der Behörde die in Umsetzung des Öko-Audit-Systems erstellten Unterlagen zugänglich sind.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt von diesem Zeitpunkt an für den Zeitraum von sechs Jahren. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (ABl. S. 1487) außer Kraft.

Beachtung der (gefahr)stoffrechtlichen Anforderungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung,
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Frauen und des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 3. Dezember 1999

Wegen der Aufgaben der Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- und Bergbehörden bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden zur Beachtung der gefahrstoffrechtlichen Umgangsbeschränkungen folgende Hinweise gegeben und Festlegungen getroffen:

1. Die Grundpflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält bedeutsame Anforderungen zu Stoffströmen für den Anlagenbetreiber. Zu den Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) vom 22. September 1999 verwiesen.

Die Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist andererseits in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Beispielsweise können keine Anforderungen an die einzusetzenden Stoffe (z. B. Abfälle) an die Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gestellt werden. Vielmehr richtet sich die Abfallvermeidungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) nur auf die bei Errichtung oder Betrieb der Anlage **entstehenden** Abfälle. Aufgrund der Abfallvermeidungsgrundpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG können auch keine Pflichten wegen der beim Betrieb **hergestellten oder herzustellenden Produkte** auferlegt werden, da sich § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG lediglich auf die in der Anlage entstehenden Abfälle, nicht aber auf die dort hergestellten Produkte bezieht (vgl. zu den Grenzen der Grundpflicht zur Abfallvermeidung auch Nummern 2, 2.1, 3.1 der VV zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

2. Umso bedeutsamer ist daher die Prüfung hinsichtlich anderer, öffentlich-rechtlicher Vorschriften im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die gefahrstoffrechtliche Beschränkungen zum Gegenstand haben und Errichtung und Betrieb der Anlage entgegenstehen können (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Über die Frage anderer, entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie über gegebenenfalls notwendige Ausnahmen und Zulassungen ist mit der Entscheidung über die Genehmigung zu befinden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 13 BImSchG). Insofern ist der Prüfmaßstab umfangreicher als derjenige, der bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachung zugrunde gelegt wird (§ 52 BImSchG).

Zu solchen entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen die gefahrstoffrechtlichen Beschränkungen

und Verbote zum Verwenden und Herstellen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (§ 15 in Verbindung mit Anhang IV Gefahrstoffverordnung), wenn sich Errichtung oder Betrieb der Anlage hierauf richten. Soweit der Anlagenbetrieb auch die Bereitstellung für Dritte (Inverkehrbringen gemäß § 3 Nr. 9 Chemikaliengesetz) umfasst, sind die entsprechenden Inverkehrbringensbeschränkungen des Chemikalienrechts zu berücksichtigen (§ 1 in Verbindung mit Anhang zu § 1 Chemikalienverbotsverordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dies gilt z. B. dann, wenn zum Betrieb der Anlage auch das Lagern bzw. Bereitstellen von gefährlichen Stoffen sowie Zubereitungen und Erzeugnissen, die solche enthalten, gehört, um die Abgabe an Dritte unmittelbar vom Betriebsgelände aus zu ermöglichen.

Die oben genannten stoffrechtlichen Beschränkungen sind daher Prüfungs- und Beurteilungsgegenstand in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn sich Errichtung oder Betrieb der Anlage auf die oben genannten verbotenen Tatbestände des Herstellens, Verwendens oder Inverkehrbringens richten. Kann den stoffrechtlichen Beschränkungen nicht ausreichend Rechnung getragen werden, z. B. durch Auferlegung von Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG), so ist die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu versagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Die Prüfung der oben genannten gefahrstoffrechtlichen Beschränkungen erfolgt aufgrund der Angaben zu den Einsatzstoffen (§ 4 a Nr. 3 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Gegebenenfalls können vom Antragsteller weitere Unterlagen nachgefordert werden, soweit sie für die Prüfung des Genehmigungsgegenstandes im Sinne von § 6 BImSchG erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geben die betreffenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, eine Stellungnahme ab (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Für die chemikalienrechtlichen Verbotstatbestände ist dies wegen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe sowie Zubereitungen und Erzeugnissen, die solche enthalten, das Amt für Immissionsschutz, wegen deren Verwenden und Herstellen das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (§ 1 in Verbindung mit Nummern 1.1.7.3 und 1.1.13 Anlage zur Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung - GStZV), und das Bergamt, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die der Bergaufsicht unterliegt (§ 69 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 1.1.1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung sowie § 1 in Verbindung mit Nummern 1.1.7.3 und 1.1.13 Anlage zur GStZV). Diese Behörden unterbreiten der Genehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ihr Votum hinsichtlich der Entscheidung über die entgegenstehenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) bzw. Vorschläge über die einzuhaltenden Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) oder die einzustellenden Formulierungen wegen der Erteilung von Ausnahmen (§ 13 BImSchG).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0